



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT FEBRUAR 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich haben Sie der Tagespresse entnommen, dass vorgesehen ist, Hausbesitzer von Straßenanliegerbeiträgen freizustellen. Hierdurch werden Bürgern böse Überraschungen erspart, wenn sie von der Gemeinde für Arbeiten an der Straße oder dem Bürgersteig anteilig zur Kasse gebeten werden. Doch wie so häufig müssen daher an anderer Stelle höhere Steuern oder Beiträge gezahlt werden. Trotz sprudelnder Steuereinnahmen wird zur sog. „Gegenfinanzierung“ die Grunderwerbsteuer erhöht. Daher möchten wir heute unsere Empfehlung wiederholen, vorgesehene Grundstücksgeschäfte möglichst bald zu realisieren, bevor sich diese durch eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer verteuern.

Arbeit im Homeoffice

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig. Nur wenn dem betreffenden Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind die Kosten für das eigene Büro bis zu **1.250 €** pro Jahr als Werbungskosten steuermindernd zu berücksichtigen. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung, so können die damit verbundenen Kosten (Heizung, Versicherung, anteilige Abschreibung, Reinigung usw.) in voller Höhe berücksichtigt werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hängt davon ab, welche Tätigkeiten im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt werden. Machen diese den qualitativ hochwertigen bzw. maßgeblichen Anteil der gesamten Arbeit aus, so ist es unschädlich, wenn der betreffende Arbeitnehmer auch regelmäßig (z. B. zu Dienstbesprechungen oder allgemeinen Verwaltungsarbeiten) in die Firma des Arbeitgebers fährt und ihm dort sogar ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, so kann dort auch die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegen. Dies hat zur Folge, dass die Fahrten zum Arbeitgeber steuerlich als Dienstreisen anzusehen sind und entweder steuerfrei erstattet werden oder im Rahmen der Steuererklärung mit 0,30 €/je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden können. Eine besondere steuerliche Gestaltungsmöglichkeit besteht darin, dass der Arbeitgeber das häusliche Arbeitszimmer von seinem Arbeitnehmer anmieten kann. Dieser muss die Miete zwar versteuern, kann aber seine gesamten Aufwendungen

für das Büro in den eigenen vier Wänden abziehen. Nur ein möglicher Überschuss muss dann versteuert werden. Im Gegensatz zum ausgezahlten Arbeitslohn müssen für die Mieten keine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt werden. Gerne beraten wir Sie zu allen Fragen rund um das häusliche Arbeitszimmer.

Kindergeld während des Masterstudiums

Für ein volljähriges Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, erhalten Eltern Kindergeld, wenn es sich noch in der Berufsausbildung befindet. Wird eine erstmalige Berufsausbildung beendet, können auch im Falle eines Aufbaustudiums Eltern Kindergeld erhalten, sofern das Kind keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht. Während eines Masterstudiums, das auf ein Bachelorstudium aufbaut, kann daher grundsätzlich Kindergeld beantragt werden. Empfehlenswert ist es jedoch, dass die Bewerbung um den Studienplatz für das Masterstudium zeitnah nach Abschluss des ersten Studienganges erfolgt.

Grundsteuer für leerstehende Gebäude

Grundstücks- oder Hauseigentümer haben an die Kommune Grundsteuer abzuführen. Diese kann jedoch auf Antrag gemindert werden, wenn Wohnungen leer stehen. Dies gilt aber nur dann, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sich der Eigentümer ernsthaft um eine Vermietung bemüht hat. Nach Ansicht des OVGs Rheinland-Pfalz (Az: 6 A 10951/15) darf der Eigentümer sich nicht nur auf seiner eigenen Homepage um Mieter bemühen, sondern z. B. auch online auf Immobiliensuchportalen. Sofern Sie eine leerste-

hende Immobilie besitzen, beantragen wir für Sie gerne einen (anteiligen) Erlass der Grundsteuer.

Kosten für eine Diät

Müssen Sie bestimmte Krankheitskosten selbst tragen, weil diese Kosten von Ihrer Krankenkasse nicht oder nicht vollständig übernommen werden, so können diese steuerlich als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Sie mindern dann (nach Abzug der sog. „zumutbaren Eigenbelastung“) die Steuerlast. Zusätzliche Kosten für eine besondere Diät können jedoch steuerlich nicht berücksichtigt werden. Allerdings muss sich jetzt der Bundesfinanzhof noch einmal grundsätzlich mit dieser Frage befassen. Geklagt haben Eltern eines Kindes, das aufgrund einer ernsthaften Erkrankung des Magen-Darm-Trakts lebenslang dauerhaft und ununterbrochen eine vollständig glutenfreie Ernährung benötigt. Sollte in Ihrer Familie ein Angehöriger eine besonders kostenintensive und außergewöhnliche Diät benötigen, so können die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Ob der BFH diese zum Abzug zulässt und diese Kosten dann auch bei Ihnen zu berücksichtigen sind, lässt sich nicht abschätzen. Von einer möglichen positiven Rechtsprechung des BFHs können Sie jedoch nur dann profitieren, wenn die Kosten jetzt geltend gemacht werden.

Bargeldtransfer ins Ausland

Aufmerksamen Fluggästen ist bereits aufgefallen, dass an Flughäfen vermehrt Schilder angebracht wurden, die auf die Anzeigepflicht mitgeführter Barmittel hinweisen. Zum Begriff der „Barmittel“ gehören neben Bargeld grundsätzlich auch Reiseschecks, Sparbücher, aufgeladene Prepaid-Kreditkarten, Edelmetalle und Edelsteine und bestimmte Wertpapiere, wie Sparbriefe, Schecks oder Aktien. Bei Reisen innerhalb der EU sind mitgeführte Barmittel ab 10.000 € auf Nachfrage von Zoll oder Polizei mündlich anzuzeigen. Es muss Auskunft darüber gegeben werden, um wessen Barmittel es sich handelt und wofür diese verwendet werden sollen. Bei Einreise in die EU oder Ausreise aus der EU müssen mitgeführte Barmittel ab 10.000 € ohne Aufforderung beim Zoll schriftlich angezeigt werden. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflichten kann mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

Verkauf wertloser Aktien

Ist eine Aktie in ihrem Wert deutlich gesunken oder sogar wertlos, mindert ein Verkauf (steuerlich) die Gewinne, die mit der Veräußerung anderer Wertpapiere erzielt werden. Dennoch scheuen sich viele Anleger, eine schwächelnde Aktie zu verkaufen, wenn sie mit einer Erholung des Kurses in ferner Zukunft rechnen. Um in solchen Fällen die Chance auf einen Kursgewinn nicht ganz aus der Hand zu geben, aber andererseits den Wertverlust steuerlich geltend zu machen, können die zunächst wertlos gewordenen Aktien zu einem symbolischen Preis an einen Angehörigen (jedoch nicht dem Ehegatten) zu dem derzeit niedrigen Preis veräußert und so Verluste realisiert werden. Nach Ansicht des BFHs ist es sogar möglich, dass sich zwei Privatpersonen ihre derzeit wertlosen Wertpapiere gegenseitig veräußern, darin wurde kein Gestaltungsmissbrauch gesehen.

Verkauf statt Schenkung

Sofern Sie (im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge) eine Immobilie unentgeltlich übertragen, so kann der neue Eigentümer die Abschreibung des bisherigen Immobilienbesitzers fortführen. Hat dieser das Gebäude jedoch schon überwiegend oder vollständig abgeschrieben, so steht dem Beschenkten keine Abschreibung mehr zu, die steuerlich geltend gemacht werden kann. Wird das gleiche Objekt jedoch beispielsweise zum Kaufpreis von 500.000 € an die Ehefrau oder ein Kind übertragen, so können jährlich 10.000 € Abschreibung geltend gemacht werden. Die Mittel zur Zahlung des Kaufpreises können in einem angemessenen zeitlichen Abstand zum Grundstücksgeschäft im Schenkungswege übertragen werden. Hierbei sind jedoch die Grenzen des sog. „Gestaltungsmissbrauchs“ zu beachten.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.02.2019	11.03.2019
Umsatzsteuer	11.02.2019	11.03.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.02.2019	14.03.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	08.02.2019	08.03.2019
Sozialversicherung	26.02.2019	27.03.2019

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.